

# **Bebauungsplan „Morbacher Energielandschaft – MEL – Südbereich 2 – 1. Änderung**



**Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde gemäß § 10a BauGB**

**März 2019**

### **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB**

Gemäß § 10a Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Auskunft gibt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Ziel der Planung:**

Das ehemalige amerikanische Munitionsdepot Morbach – Wenigerath war von 1957 bis 1995 das größte Munitionslager der US-Airforce in Zentraleuropa. 1995 fiel die Fläche wieder zurück an die Gemeinde Morbach. Diese hat hier im Rahmen eines Konversionsprojektes einen Themenpark für regenerative und umweltfreundliche Energien etabliert („Energielandschaft Morbach“). Der Bereich ist in der Flächennutzungsplanung als „Sondergebiet Windkraft / Energiepark“ dargestellt. Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans „Morbacher Energielandschaft – Südbereich 2 – 1. Änderung“ mit Fachbeitrag Naturschutz soll den Ausbau der Photovoltaik um weitere Anlagen planerisch aufarbeiten und rechtlich sichern.

Im Laufe der Jahre hat sich im Plangebiet ein anderes Planungsziel ergeben – sollten hier in 2005 auf Teilflächen (Sondergebiet SO3) auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden, sind die gesamten SO-Flächen jetzt ausschließlich für Photovoltaik-Freiflächen vorgesehen. Der Bebauungsplan hat eine Fläche von 19,6 ha.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange:**

Nach Erfassung und Bewertung der Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Klima, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter, gegenseitige Wechselwirkungen) sowie deren Empfindlichkeit gegenüber möglichen Flächennutzungen erfolgte eine Risikoermittlung auf Grundlage der Wirkungen, die von geplanten Nutzungen und Baumaßnahmen ausgehen (ökologische Risikoabschätzung). Bewertet wurden hier ausschließlich die geplanten Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan. In einem weiteren Schritt wurden Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung von Eingriffen sowie – falls erforderlich - Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind in naturnaher Ausprägung Tonschiefer – Sandstein – Verwitterungsböden. Im Planungsbereich sind die Böden zum größten Teil durch den Menschen versiegelt (asphaltiert, betoniert), aufgeschüttet oder abgetragen und weisen nur eine geringe bzw. – in versiegelten Bereichen - keine Schutzwürdigkeit auf. Im Norden des Plangebietes sind Waldflächen vorhanden, die relativ ungestörte Böden aufweisen. Hier existiert in Teilen eine Vorbelastung durch die Nadelholzbestockung, die langfristig zu einer Versauerung der Böden führt. Die Böden der Waldbereiche haben insgesamt eine mittlere Schutzwürdigkeit. Für den Bereich des Plangebietes gibt es keine Altlastenverdachtsfläche.

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet keine vorhanden. Kartiert wurden mehrere Abflussgräben, die den Wasserhaushalt des gesamten Gebietes beeinflussen. Die Bedeutung der Flächen für den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung ist gering - mittel.

Aufgrund der relativ unbelasteten Luft im Planungsgebiet besteht eine geringe – mittlere Empfindlichkeit gegenüber bioklimatischen Belastungen. Im klimatischen Wirkungsraum befinden sich keine Siedlungen oder Frischluftbedarfsflächen. Als Vorbelastung gelten alle versiegelten Bereiche sowie die künstlichen Wälle quer zur Hangrichtung, die einen Kaltluftabfluss vermindern.

Die Gesamtfläche des Energieparks ist zum Teil stark menschlich geprägt mit einem hohen Versiegelungsgrad und starken Reliefänderungen, zum anderen naturnah (Laubwald) sowie

mit einem hohen Anteil schutzwürdiger Offen- und Halboffenland-Biototypen (z.B. Heiden), vor allem im mittleren und westlichen Teil des Plangebietes, die aber aktuell zunehmend verbuschen und sich zum Teil schon zu Wald entwickelt haben. Im Norden des Plangebietes befinden sich geschlossene Waldbereiche. Das gesamte Plangebiet ist als Jagdgebiet für Fledermäuse geeignet. Weiterhin ist häufig Wild im Plangebiet zu beobachten.

Das Landschaftsbild des Gebietes ist durch die ehemalige Nutzung sehr vielfältig gestaltet: z.T. technisch geprägt durch die bestehenden großflächigen Photovoltaikanlagen, mit Straßen, Betonflächen (ehemals Bombenlagerflächen) und künstlich aufgeschütteten (Splitterschutz-) Wällen, zum anderen mit einem hohen Anteil naturnah wirkender Biotope (z.B. Laubwald). Auch im Wissen um die ehemalige Nutzung – die bei einer stets subjektiven Landschaftsbildbewertung oft eine Rolle spielt – hat der Bereich der „Energiewirtschaft“ eine hohe Eigenart und somit eine hohe Schutzwürdigkeit. Eine Erholungsnutzung findet derzeit nur durch geführte Exkursionen statt.

Im Bereich des Planungsraumes sind keine Wohngebäude oder Siedlungen vorhanden. Nächstgelegene Orte sind Wenigerath und Heinzerath (Entfernung > 1.000 m). Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Auch Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Durch die extreme Reliefierung des Geländes hat hier die forstwirtschaftliche Nutzung nur geringe Bedeutung, als landwirtschaftliche Nutzung ist im Plangebiet eine extensive Beweidung durch Schafe zu nennen.

Im Nahbereich des Plangebietes sind folgende FFH-Gebiete (europäische Schutzgebiete für Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume: FFH = Fauna-Flora-Habitate) gemeldet: 6109-301 Idarwald; 6208-301 Hochwald; 6108-301 Dhronhänge; Kautenbachtal (6008-301) sowie Tiefenbachtal (6008-302). Diese sind - Luftlinie – zwischen 3 km und 8 km vom geplanten Baugebiet entfernt. Vogelschutzgebiete sind in der Umgebung nicht ausgewiesen. Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen als für die genannten FFH-Gebiete wertgebende Biototypen befinden sich zwar im Bereich der „Energiewirtschaft Morbach“, allerdings sehr kleinflächig, degeneriert und in z.T. stark verbuschtem Zustand. Diese Bereiche sollen von Bebauung frei bleiben. Auch der vorhandene Laub- und Laubmischwald soll vollständig erhalten bleiben. Potentiell im Planungsgebiet vertreten sind verschiedene Fledermausarten wie z.B. das Große Mausohr. Da im direkten Umfeld der aufgeführten FFH-Gebiete ausreichende Lebensräume für die genannten Arten vorhanden sind, ist das zum Teil stark überformte Planungsgebiet für diese Arten als Hauptlebensraum wenig relevant. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine relevanten Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu erwarten sind.

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche (GRZ). Diese ist im rechtskräftigen Bebauungsplan unterschieden für die Sondergebietsflächen SO 1 (durch die ehemalige militärische Nutzung bestehende Beton- und Asphaltflächen, GRZ 1; 100% Bodenversiegelung/Bebauung möglich), SO 2 (GRZ 0,35; 35% Bebauung möglich) und SO 3 (GRZ 0,7; 70% Bebauung möglich). Durch die geänderte Zielsetzung der Gemeinde und der daraufhin notwendigen Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund des geringen Bedarfs der Bodenversiegelung durch die Nutzung von Photovoltaikfreiflächen (nur Punktfundamente für die Ständerwerke) sowohl für SO 2 als auch für SO 3 nur eine Bodenversiegelung/Bebauung von 25% (GRZ 0,25) erforderlich, so dass SO 2 und SO 3 in der Änderung des B-Plans zu SO 2 (neu) zusammengefasst werden konnten. Trotz einer geringfügig vergrößerten Sondergebietsfläche wurde aus diesen Gründen die mögliche Versiegelung um ca. 1,5 ha verringert, durch die Änderung werden möglich Eingriffe in Natur und Landschaft also deutlich verkleinert.

Nach Ablauf der Betriebsdauer sind die PV-Anlagen nach der dann aktuellen Gesetzeslage ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu recyceln.

Da beim Bau der bestehenden Photovoltaikanlagen eine kleine Heidefläche widerrechtlich überbaut wurde, ist für diese eine landespflegerische Kompensation erforderlich: hier soll

eine Betonfläche zurückgebaut (entsiegelt) werden. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll durch eine ökologisch versierte Bauleitung begleitet werden, damit keine geschützten Biotoptypen zerstört werden. Da mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch den rechtskräftigen Bebauungsplan bereits ausgeglichen wurden, die vorliegende Änderung aber insgesamt deutlich weniger Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht, ist keine weitere Kompensation erforderlich.

**Planungsalternativen:**

Aufgrund des Vorhabens, einen bestehenden Bebauungsplan zu ändern, sind Alternativstandorte für die Planung nicht gegeben.

**Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden die Schritte der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden planungsbegleitend gewürdigt. Die Mehrzahl der vorgetragenen Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt worden bzw. konnten durch kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen integriert werden. Der während des Verfahrens erstellte Fachbeitrag Naturschutz lieferte dabei wichtige Erkenntnisse.

Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Gesamtkonzeption der ‚Morbacher Energielandschaft‘, welche eine Aufteilung des ehemaligen Munitionsdepots mit Schwerpunkten für unterschiedliche Anlagentypen zur Energieerzeugung vorsieht, konnte durch die untere Landesplanungsbehörde mit Verweis auf das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB insofern nicht mitgetragen werden, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Teilgebiet der ‚Morbacher Energielandschaft‘ zunächst keine Zulässigkeit für Windenergieanlagen vorgesehen wurde. Da das Gebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie des Regionalen Raumordnungsplanes liegt, wurde, unter Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen für denkbare zukünftige Entwicklungen im weiteren Verfahren planungsrechtlich gesichert.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Verfahren keine Anregungen für bzw. Bedenken gegen die Planung vorgebracht. Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren und dem Umgang damit auf die umfangreichen textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die dem Gemeinderat zur Durchführung der Abwägung vorlagen.

**Rechtsfolgen:**

Diese Bebauungsplanänderung ersetzt nach Ihrer Rechtskraft vollständig die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes „Morbacher Energielandschaft – MEL – Südbereich 2“.

Gemeindeverwaltung Morbach  
Morbach, den 21.03.2019

  
(Andreas Hackethal)  
Bürgermeister

